

Betrieb und Territorium die einheitliche Lebenssphäre der Werktätigen darstellen und daß deshalb auch die Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen als eine Einheit erkannt und gestaltet werden müssen.⁸ Hier liegt m. E. auch das Schwergewicht hinsichtlich der objektiven Verflechtungsbeziehungen zwischen den Betrieben, Städten und Gemeinden. Die wesentlichsten Beziehungen zwischen dem betrieblichen Reproduktionsprozeß und der Entwicklung der Reproduktionsbedingungen, die für die Städte und Gemeinden maßgeblich sind, ergeben sich aus der Notwendigkeit, ständig die Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen zu verbessern, und zwar in einem einheitlichen, alle ihre Lebenssphären umfassenden Prozeß.

So wichtig die territorialen sachlichen Produktionsbedingungen (Boden, Wasser usw.) zweifellos sind, so sind jedoch von entscheidender Bedeutung der Charakter der Betriebe, Städte und Gemeinden als soziale Gemeinschaften sowie die Tatsache, daß die individuellen Interessen des einzelnen organisch mit denen dieser Gemeinschaften — sowohl der Betriebskollektive als auch der Gemeinschaft der Bewohner einer bestimmten Stadt oder Gemeinde — verbunden sind. Dementsprechend bilden für ihn auch seine Arbeits- und Lebensbedingungen eine Einheit, und diesem Umstand muß das System der Planung und Leitung Rechnung tragen. Die ständige Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen ist in diesem Sinne eine gemeinsame Aufgabe der Betriebe, Städte und Gemeinden, die unter Mitwirkung aller Bürger von den Leitungen dieser Gemeinschaften kooperativ gelöst werden muß.

Artikel 43 der Verfassung der DDR, der Beschluß des Staatsrates der DDR vom 15. September 1967, die Verordnung über die Aufgaben, Rechte und Pflichten des volkseigenen Produktionsbetriebes vom 9. Februar 1967 und andere gesetzliche Bestimmungen verpflichten die Betriebe, Städte und Gemeinden, ihre Leitungsmaßnahmen hinsichtlich der Entwicklung der Arbeits- und Lebensbedingungen zu koordinieren, die planmäßig dafür vorgesehenen materiellen und finanziellen Mittel rationell einzusetzen sowie die entsprechenden Fonds voll zu nutzen. Diese Aufgabe entspricht den objektiven Erfordernissen des einheitlichen gesellschaftlichen Reproduktionsprozesses.⁹

Das kooperative Zusammenwirken der Betriebe, Städte und Gemeinden zur sozialistischen Gestaltung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen setzt voraus, daß die Verantwortung der beteiligten Leitungsorgane in Übereinstimmung mit den gesellschaftlichen Erfordernissen konkret festgelegt ist und von ihnen auch tatsächlich wahrgenommen wird. Keinesfalls darf die Betonung der *gemeinsamen* Verantwortung die *spezielle* Verantwortung der Beteiligten verwischen. Mancherorts auftretende Tendenzen, die Verantwortung gegenseitig abzuschieben oder unbillige Forderungen zu Lasten des anderen zu stellen, widersprechen den gesellschaftlichen Erfordernissen und sind deshalb zurückzudrängen.

8 Vgl. K. Schubert, „Wirtschaftsrechtliche Probleme der Verflechtungsbeziehungen zwischen Betrieben und Territorium“, Staat und Recht, 1967, S. 898 f.

9 Während beispielsweise im Haushalt der Stadt Freiberg (50 000 Einwohner) für das Jahr 1968 für kulturelle und soziale Zwecke Ausgaben in Höhe von 3,2 Mill. Mark enthalten sind, wendet das Bergbau- und Hüttenkombinat „Albert Funk“ in Freiberg (etwa 6 500 Beschäftigte) allein aus dem Kultur- und Sozialfonds ebenfalls noch über 3 Mill. Mark für kulturelle und soziale Zwecke auf. In Freiberg gibt es aber außer dem Kombinat noch 17 volkseigene Betriebe, 28 Betriebe mit staatlicher Beteiligung und 15 Privatbetriebe sowie große wissenschaftliche Institutionen. Alle Betriebe und Einrichtungen setzen Mittel für diese Zwecke ein. Es liegt auf der Hand, daß es darum geht, diese Mittel insgesamt rationell einzusetzen und damit einen möglichst hohen gesellschaftlichen Effekt zu erreichen.